

Merkblatt über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(für Verfahren, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt werden)

Für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens fallen erhebliche Verfahrenskosten an (Gerichtskosten, Vergütung für Insolvenzverwalter, evtl. Vergütung für die Mitglieder eines Gläubigerausschusses und schließlich die Kosten eines Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren). Nur wenn diese Kosten und Vergütungen durch das Vermögen einer Schuldnerin oder eines Schuldners gedeckt sind oder dafür ein Vorschuss geleistet wird, besteht die Möglichkeit, Restschuldbefreiung zu erlangen.

Mittellose Schuldnerinnen und Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

1. Begünstigter Personenkreis

Die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten gilt nur für natürliche Personen, die Restschuldbefreiung beantragen und deren Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken (§ 4 a Abs. 1 Satz 1 InsO). Dabei ist es gleichgültig, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren oder ein Regelinsolvenzverfahren zu durchlaufen ist.

2. Antrag

Die Stundung bedarf eines ausdrücklichen Antrages. Hierfür halten Insolvenzgerichte Vordrucke bereit. Der Antrag kann nur zu einem Erfolg führen, wenn auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden (§§ 4a Abs. 1 Satz 1, 287 Abs. 1 InsO).

Der Antrag auf Restschuldbefreiung muss zudem zulässig sein gem. § 287 a Abs. 2 Satz 1 InsO, anderenfalls kann Stundung nicht bewilligt werden. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig, wenn dem Schuldner/der Schuldnerin in den letzten elf Jahren vor deren Eröffnungsantrag oder danach weder die Restschuldbefreiung erteilt noch in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden ist und weiterhin in den letzten drei Jahren vor deren Eröffnungsantrag oder danach die Restschuldbefreiung nicht gemäß § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 oder 7 InsO bzw. nach § 296 InsO versagt worden ist. Auch eine nachträgliche Versagung gemäß § 297a InsO wegen der Gründe nach § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 und 7 InsO darf nicht erfolgt sein.

Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob einer der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist eine Restschuldbefreiung ausgeschlossen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung oder nach diesem wegen einer Insolvenzstrafat (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist (§ 283 bis 283 c StGB).

Des Weiteren sind dem Antrag eine Aufstellung über das Vermögen sowie über die Höhe der laufenden Einnahmen, der laufenden Verbindlichkeiten und die entsprechenden Belege beizufügen. Auch hierzu werden von den Insolvenzgerichten Vordrucke zur Verfügung gestellt.

In dem Antrag sollte zusätzlich angegeben werden, ob nicht von dritter Seite ein Verfahrenskostenzuschuss geleistet werden kann.

Die Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ist nur ausnahmsweise möglich. Das Gesetz geht davon aus, dass eine insolvente Person im Insolvenzverfahren regelmäßig ihre Rechte selbst wahrnehmen kann. Das Gesetz sieht eine Beiordnung daher nur dann vor, wenn diese, etwa nach der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, erforderlich erscheint. Eine Beiordnung kann nicht nur deshalb erfolgen, weil der Gegner anwaltlich vertreten ist. Die Beiordnung muss ausdrücklich beantragt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag sollten die besonderen Gründe dafür vorgetragen und mitgeteilt werden, welche Anwältin oder welcher Anwalt beigeordnet werden soll. Diese Person muss grundsätzlich bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt, zugelassen sein. Die Beiordnung einer außerhalb des Landgerichts ansässigen Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts kommt nur in Betracht, wenn hierdurch keine weiteren Kosten entstehen.

3. Wirkung der Stundung

Die Stundung bewirkt, dass die Schuldnerin oder der Schuldner – in der Regel bis zur Entscheidung der Restschuldbefreiung – keine Zahlungen zu leisten hat. Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltenszeit vorrangig aus der Insolvenzmasse bzw. dem Vermögen/Einkommen der insolventen Person zurückzuführen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht oder nicht vollständig an die Staatskasse zurückgezahlt, kann weitere Stundung gegebenenfalls mit Ratenzahlung bewilligt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass die Schuldnerin oder der Schuldner nicht in der Lage ist, die offenen Verfahrenskosten auf einmal zu bestreiten §§ 4 b Abs. 1 InsO, 115 Abs. 1 und 2, § 120 Abs. 2 ZPO. Das Gericht kann seine Entscheidung über die Bewilligung der Stundung ändern, wenn sich die für die Entscheidung maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners wesentlich geändert haben (§ 4 b Abs. 2 InsO). Eine solche Änderung ist dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Kommt die insolvente Person dieser Verpflichtung trotz einer Aufforderung des Gerichts nicht nach, kann die Stundung aufgehoben werden.

4. Bewilligung der Stundung

Das Gericht bewilligt – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Verfahrensabschnitte sind das Eröffnungsverfahren, das eigentliche Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren.

5. Pflichten, die während der Dauer der Stundung oder einer Ratenzahlung zu beachten sind

Sind die Verfahrenskosten gestundet (mit oder ohne Raten- bzw. Einmalzahlung), so sind von der insolventen Person folgende Pflichten zu beachten:

Tritt eine wesentliche Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Vermögensverhältnisse ein, ist diese dem Gericht unverzüglich und unaufgefordert anzugeben (§ 4 b Abs. 2 Satz 2 InsO).

Verlangt das Gericht ergänzende oder aktuelle Erklärungen zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, ist der Aufforderung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nachzukommen (§ 4 c Nr. 1 letzter Halbsatz InsO).

Ist eine Ratenzahlung bewilligt oder eine Einmalzahlung angeordnet worden, sind die Beträge unverzüglich zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten.

Während der Dauer der Stundung hat die Schuldnerin oder der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn kein Beschäftigungsverhältnis besteht, sich um ein solches zu bemühen; eine zumutbare Tätigkeit darf nicht abgelehnt werden (§ 4 c Nr. 4 InsO).

6. Aufhebung der Stundung durch das Gericht

Das Gericht kann die Stundung aufheben (§ 4 c InsO), wenn

- die Schuldnerin oder der Schuldner gegen die vorstehend unter Ziffer 5 beschriebenen Pflichten verstößt;
- die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung zu den Vermögensverhältnissen nicht abgegeben hat (§ 4 c Nr. 1 InsO);
- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Stundung nicht vorgelegen haben und seit der Beendigung des Verfahrens nicht mehr als vier Jahre vergangen sind (§ 4 c Nr. 2 InsO);
- die Schuldnerin oder der Schuldner im Falle der Bewilligung einer Raten- oder Einmalzahlung mit der Zahlung länger als drei Monate oder der Zahlung eines sonstigen Betrages schulhaft in Rückstand ist (§ 4 c Nr. 3 InsO);
- die Schuldnerin oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder sich darum bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, es sei denn, es trifft sie/ihn kein Verschulden (§ 4 c Nr. 4 InsO);
- die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO).

7. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung oder die Aufhebung der Stundung ist die sofortige Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen ab Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beim Insolvenzgericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.